

wissen wir durch Thietmar¹⁾, die Quedlinburger²⁾ und die Hildesheimer³⁾ Annalen. Wenn der Verfasser der Inschrift dieses staats- und rechtsgeschichtlich denkwürdigen Ereignisses gedenkt — um seiner Ungewöhnlichkeit willen mit besonderem Nachdruck —, so sagt er uns also an sich auch nichts Neues. Doch enthält sein Bericht zwei Worte, die unsere Kenntnis des Vorgangs in bedeutsamer Weise vertiefen.

Eine Abweichung von der üblichen Auffassung ist es schon, daß unser Denkmal Mathilde Verweiserin nicht des ganzen Reiches, sondern nur Sachsens nennt. Darf man das wirklich so auslegen, daß der Verfasser, wie gelegentlich auch andere Zeitgenossen⁴⁾, Sachsen gesagt, aber Deutschland gemeint habe? Oder hat er nicht doch wirklich eine auf Sachsen beschränkte Statthalterschaft im Auge? Gegen diese Auslegung läßt sich nicht einmal einwenden, daß sie den anderen Zeugnissen des Vorgangs widerspreche. Bei Thietmar ist nicht von der *regni cura* die Rede, die der Kaiser seiner Muhme übertragen habe, das heißt von der Pflege des Reiches κατ' ἐξοχήν, des deutschen Reiches⁵⁾, sondern von der *istius regni cura*. Der Gebrauch des Demonstrativums, zu dem bei Thietmar stets eine unmittelbare Rückbeziehung gehört⁶⁾, schließt doch wohl aus — was man bisher angenommen

¹⁾ IV c. 41, ed. R. Holtzmann 178 f.: *commissa erat regni istius cura venerabili abbatissae Matlildi*.

²⁾ SS. 3, 75: *Haec fratuele suo, largo scilicet Ottone, Romam proficiscente imperatoria vice commissa sibi regna non levitate feminea gubernans*.

³⁾ SS. 3, 91: *summa rerum dominae Mahtildae amite suae . . . delegata*.

⁴⁾ Vgl. S. Digenet, Bezeichnungen f. Volk und Land d. Deutschen (1901) 17 f., 139 f., 197 f., 223 f., 243. Erwähnt sei Ottos III. Titel Romanus, Saxonicus, Italicus in MG. D. O. III 390.

⁵⁾ Diese Bedeutung ist Thietmar geläufig. Sie begreift Italien natürlich nicht mit ein (vgl. II c. 18, wo Erzbischof Wilhelm beauftragt wird, während der letzten Italienfahrt Ottos I. Parthenopolim disponendi ceteraque regni necessaria regendi) und schließt darum die Möglichkeit aus, gerade das *istud regnum* von IV c. 41 als Gegensatz zu einem Deutschland und Italien gemeinsam umfassenden regnum — damals doch eine Irrealität — zu fassen und als das engere deutsche Reich zu definieren.

⁶⁾ Er spricht mit Bezug auf Ottos III. Kaiserkrönung vom *imperium illud* (IV c. 27) und mit Bezug auf Dänemark vom *istud regnum* (I c. 17). Ebenso steht es mit illa, haec, ea regio (III c. 10, VI c. 11, 91, VII c. 45, VIII c. 27).